

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 14.12.2020

TOP 1 Fragestunde

- ohne Beschluss -

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 07.12.2020

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 07.12.2020 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt.

TOP 3 Forstwirtschaftsplan 2021

189/2020

Der Gemeinderat befasst sich alljährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr mit der Situation und den notwendigen Maßnahmen im Gemeindewald.

Der vom Forstamt eingereichte Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen in Höhe von 208.600,- € und Ausgaben in Höhe von 396.300,- € vor, sodass für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Zuschussbedarf von 187.700,- € gerechnet werden muss.

Vom beigefügten Haushaltsplan abgesehen, handelt es sich um forstspezifische Vordrucke mit Detailangaben speziell zur Naturalplanung.

Die Tabelle "KW 31 Verwaltungshaushalt" enthält ergänzend in Zeile 19 auch einen Ansatz für Investitionen, hier für Brunnenbau und Bewässerungstechnik. Dieser ist auch in der Tabelle "Haushaltsplan" enthalten.

Der Revierleiter Ludwig Thoma wird den Natural- und Bewirtschaftungsplan 2021 für den Gemeindewald Graben-Neudorf vorstellen und erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Waldbericht 2020 zur Kenntnis und stimmt dem vorgelegten Natural- und Bewirtschaftungsplan 2021 für den Gemeindewald Graben-Neudorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 4 Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung Gebührenkalkulation 2021 205/2020

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

WASSERGEBÜHREN

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation 2020 die entsprechenden vorläufigen Planansätze 2020 (Erfolgsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden nach den Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände auf Basis der steuerlichen AfA-Tabellen unter Berücksichtigung der Lebensdauer nach der bisherigen Erfahrung aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt. Die Abzugsbeträge (Beiträge und Zuschüsse) werden seit 2004 den rechtlichen Vorgaben entsprechend nicht mehr mit pauschal 5%, sondern mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

3. Kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar. Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet (Anlage 1a). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von 3,09 % errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,00 % für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von 2,83 % für das Fremdkapital (Anlage 6).

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet (Anlage 1b). Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

4. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem vorläufigen Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 besteht ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von etwa 57.000 €. Ein Abbau dieser Überschüsse für das Kalkulationsjahr 2021 ist in Höhe von 15.000 € geplant. Ein kompletter Abbau des Fehlbetrags ist auf Grund der Gebührenobergrenze nicht möglich.

5. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde eine Wassermenge von 684.569 m³ zugrunde gelegt, die aus Durchschnitt der 3 Vorjahre ermittelt wurde (Anlage 3). Bei der Kalkulation der Grundgebühr wurden 160.000 € als Fixkosten berücksichtigt und auf die entsprechenden Zählergrößen umgelegt (Anlage 2).

Der aktuelle Gebührensatz beträgt 1,10 €/m³. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für die Verbrauchsgebühren 1,10 €/m³, der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen 1,07 €/m³. Mit dem Abbau von Fehlbeträgen in Höhe von 15.000 €, kann **der Gebührensatz mit 1,10 € beibehalten werden**.

ABWASSERGEBÜHREN

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation 2021 die entsprechenden vorläufigen Planansätze 2021 (Erfolgsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fortgeschriebenen Anlagenachweis 2021 des Eigenbetriebs, Betriebszweig Abwasserbeseitigung entnommen. Die Auflösungsbeträge werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins !!!

s. o.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Jahres 2021 wurden wie bisher in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Die in den Gebührenkalkulationen angewandten „Schlüssel“ zur Kostenverteilung nach Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung sind in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ detailliert aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist

rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen¹. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2020 jeweils in der Tabelle "Verteilerschlüssel" aufgeführt.

6. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem vorläufigen Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 besteht noch ein Überschuss (Gebührenrückstellungen) aus Vorjahren in Höhe von etwa 400.000 €.

Eine Aufteilung nach Schmutz- und Niederschlagswasser kann erst nach der Aufstellung der Jahresrechnung erfolgen (liegt noch nicht abschließend vor).

Im Kalkulationsjahr 2021 wurde daher Rückstellungen zum Ausgleich in den Kalkulationsbereichen SW und NW wie folgt berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	204.000,00 €
Niederschlagswasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	100.000,00 €

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2021 wurde eine Abwassermenge von 556.281 m³ aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2021 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.051.703 m² ausgegangen. Dieser Wert entspricht den aktuell vorhandenen abflussrelevanten Flächen.

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für Schmutzwasser 2,17 €/m³, für Niederschlagswasser 0,53 €/m³.

Bei Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen (siehe Ziffer 3.) und unter Berücksichtigung des eingerechneten Fehlbetrags-/Überschussausgleichs sollten die Gebührensätze für Schmutzwasser mit 2,11 €/m³ und für Niederschlagswasser mit 0,50 €/m³ beibehalten werden. Aufgrund der anstehenden Sanierungsmaßnahmen der Kanalisation ist auch in den Folgejahren nicht damit zu rechnen, dass die Gebührensätze wieder sinken.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren 2021 mit den entsprechenden Korrekturen zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgende, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.12.2020 gefassten Beschlüsse bekannt:

Veräußerung des Grundstücks Fl.-Nr. 5056, Kirbsenkopf 1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Fl.-Nr. 5056, Kirbsenkopf 1 zum Kaufpreis von 240.000,- Euro an die Eheleute Alexander und Irina Beiz zu veräußern. Die Gemeinde stimmt der Veräußerung des Erbbaurechts des Erbbauberechtigten Herrn Ralf Burkart an die Eheleute Beiz zu.

**Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Graben-Moltkestraße“;
Abschluss eines Nachtrags zur Restmodernisierungsvereinbarung vom 18.09.2019 für das
Wohnhaus Flst. Nr. 213, Seegärten 4, Eigentümer: Frau Hella Schlagenhauff**

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Abschluss der Vereinbarung wie geschildert zu.

TOP 6 Verschiedenes

- ohne Beschluss -

**TOP 7 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des
Gemeinderates**

- ohne Beschluss -